

Polizeiverordnung der Stadt Filderstadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion an der Humboldtstraße in Filderstadt-Bonlanden

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 15 und 18 des Polizeigesetzes Baden Württemberg in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Filderstadt mit Zustimmung des Gemeinderats die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion Bonlanden:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen im Bereich des Stadions an der Humboldtstraße Bonlanden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst

- das gesamte umzäunte Gelände und die gesamte Fläche vor dem Sportgelände an der Humboldtstraße.

- den Bereich von
 - a) Humboldtstraße
 - b) Mahlestraße
 - c) Bonländer Hauptstraße
 - d) Plattenhardter Straße
 - e) Fildorado
 - f) Festplatz
 - g) Kleinspielfelder
 - h) Uhlberghalle
 - i) Uhlbergschule
 - j) Bildungszentrum Seefälle
 - k) Museumsobstgärten
 - l) Seefällehalle
 - m) Tennishalle
 - n) Kommunikationszentrum (KOZ)
 - o) Spielplatz Uhlbergareal
 - p) Kindertagesstätte
und den dazu gehörigen Parkplätzen

Die Polizeiverordnung gilt *nicht*

- innerhalb des befriedeten Besitztums der Vereinsgaststätte und des Bereichs der Tennisanlagen.
- in den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen.

Die beigelegte Planskizze (Anlage) ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst

1. Der Polizeivollzugsdienst kann Personen, die sich ohne Eintrittskarte Zutritt zu den umzäunten Stadionbereichen verschaffen wollen, zurückweisen. Im räumlichen Geltungsbereich gem. § 1 dieser Verordnung kann der Polizeivollzugsdienst außerdem Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände –auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel- durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.7 mitgeführt werden.
2. Bei Bedarf sind Ordner zur Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes einzusetzen.
3. Polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, können zurückgewiesen werden.

§ 3 Verhalten von Personen

1. Innerhalb des in § 1 abschließend aufgeführten Geltungsbereichs hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
3. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

Untersagt ist:

- 1.1. das Mitführen von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
- 1.2. das Mitführen von Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- 1.3. das Mitführen von sperrigen Gegenständen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine Gefahr herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie z.B. bei Transparenten und Fahnen, Leitern, Hockern, Klappstühlen, Kisten und Stangen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- 1.4. das Mitführen von rassistischem, fremdenfeindlichem und rechtsradikalem Propagandamaterial sowie von Fahnen und Transparenten mit Aufforderungen

oder Äußerungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

1.5. bei entsprechender Anordnung der Polizei das Mitführen und Konsumieren alkoholischer Getränke aller Art im umzäunten Stadionbereich.

1.6. das Mitführen von Tieren durch Besucher im umzäunten Stadionbereich. Eine Ausnahme bildet das Führen von Blindenhunden.

1.7. das Mitführen von mechanisch oder gasdruckbetriebenen Lärminstrumenten.

Verboten ist ferner:

2.1. Bauten oder Teile der Sportanlage, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen.

2.2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfelder, die Innenräume oder die Funktionsräume) zu betreten.

2.3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten.

2.4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.

2.5. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

2.6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

2.7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

§ 5 Ordnungsdienst

1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen und für eine ordnungsgemäße und ausreichende Versicherung gegen Schäden, die durch den Einsatz des Ordnungsdienstes entstehen können, Sorge zu tragen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich mit Jacken in Leuchtfarben auszustatten. Auf den Jacken muss deutlich sichtbar die Bezeichnung "Ordner" angebracht sein.

2) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Spieles an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.

3.) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen.

- 4.) Die Ortspolizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Die Abgabe von Getränken und Speisen außerhalb der Vereinsgaststätte darf nur über Pappgeschirr erfolgen. Flaschen, Gläser o.ä. dürfen nicht ausgegeben werden.

Auf der Tartarbahn sind geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl zur umgehenden Ablöschung von pyrotechnischen Gegenständen oder sog. bengalischen Feuern aufzustellen

§ 7 Ausnahmeregelung

Die Ortspolizeibehörde kann von allen Regelungen und Verboten Ausnahmen erlassen, soweit nicht gegen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitentatbestände außerhalb dieser Verordnung verstoßen wird.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 3 Ziff. 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt.
 - 1.2. entgegen § 3 Ziff. 2 Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht frei hält.
 - 1.3. entgegen § 3 Ziff. 3 als Besucher den Anordnungen der Polizei keine Folge leistet
 - 1.4. entgegen § 4 Ziff. 1.1 Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt.
 - 1.5. entgegen § 4 Ziff. 1.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt.
 - 1.6. entgegen § 4 Ziff. 1.3 sperrige Gegenstände (z.B. Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, etc.) mitführt.
 - 1.7. entgegen § 4 Ziff. 1.4 Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen oder Äußerungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitführt.
 - 1.8. entgegen § 4 Ziff. 1.5 trotz polizeilichem Verbot alkoholische Getränke im eingezäunten Stadionbereich mitführt.

- 1.9. entgegen § 4 Ziff. 1.6 innerhalb der umzäunten Stadionbereiche als Besucher Tiere mitführt. Eine Ausnahme bildet das Führen von Blindenhunden.
- 1.10. entgegen § 4 Ziff. 1.7 mechanische oder gasdruckbetriebene Lärminstrumente mitführt.
- 1.11. entgegen § 4 Ziff. 2.1 Bauten oder Teile der Sportanlage, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer besteigt und übersteigt.
- 1.12. entgegen § 4 Ziff. 2.2 Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Innenräume oder die Funktionsräume) betritt.
- 1.13. entgegen § 4 Ziff. 2.3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche wirft oder schüttet.
- 1.14. entgegen § 4 Ziff. 2.4 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitführt, abbrennt oder abschießt.
- 1.15. entgegen § 4 Ziff. 2.5 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt oder beklebt oder in anderer Weise verunstaltet.
- 1.16. entgegen § 4 Ziff. 2.6 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Flächen in den Geltungsbereichen auf andere Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt.
- 1.17. entgegen § 4 Ziff. 2.7 ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt.
- 1.18. entgegen § 6 Ziff. 1 außerhalb der Stadiongaststätte für Getränke oder Speisen anstelle von Pappgeschirr Flaschen und Gläser aus gibt
- 1.19. entgegen § 6 Ziff. 2 als Verantwortlicher nicht auf der Tartarbahn Behältnisse in ausreichender Zahl zur umgehenden Ablöschung von pyrotechnischen Gegenständen oder bengalischen Feuern aufstellt.
2. Nach § 18 Polizeigesetz kann eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von 5,11 EURO bis 5.112,92 EURO geahndet werden.
3. Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 1 der ersten Sprengstoffverordnung über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, §§ 55 Abs. 1 Nr. 25 WaffG über den Gebrauch von Schusswaffen und § 53 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 39 WaffG, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen verbietet, bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		24.07.2006	29.07.2006